

Allgemeine Bemerkungen zur Fallstudie

- Sie haben **8 Stunden** Zeit für die Lösung dieser Fallstudie.
- Das Punktemaximum beträgt **240 Punkte** (1 Punkt = 2 Minuten). Davon werden 10 Punkte für den Gesamteindruck (inklusive Darstellung und formelle Aspekte) vergeben.
- Die Fallstudie umfasst insgesamt **9 Seiten (A1 – A9) und die Beilagen I.a,b,c,d, II.a,b und III.a,b,c,d,e**. Kontrollieren Sie bitte sofort, ob Sie alle Unterlagen erhalten haben.
- Da die Korrekturen anonym erfolgen, kleben Sie bitte auf jedes Lösungsblatt und die Umschlagmappe Ihre persönliche Klebeetikette mit Ihrer Kandidatennummer. Am Ende der Prüfung sind sowohl Ihre Lösung wie auch die Ausgangslage der/den Aufsichtsperson/en abzugeben.
- Sofern nicht anders vermerkt, sind alle Fragestellungen unter den Aspekten der per 01.01.2016 gültigen Gesetzgebung und Rechtsprechung zu beantworten.
- Wo Gesetzesartikel verlangt sind, müssen die Angaben unter Angabe des entsprechenden Gesetzes möglichst genau, d.h. mit Nennung des Artikels mit allfälligem Absatz und Buchstaben, angegeben werden.
- Die Autoren der Fallstudie empfehlen Ihnen, zuerst die ganze Fallstudie durchzulesen und erst danach mit der Beantwortung der Fragen zu beginnen.
- Die Experten sind Ihnen dankbar, wenn Sie leserlich schreiben. Unleserliches wird nicht berücksichtigt.

Gürber AG

In der vorliegenden Fallstudie werden Sie sich mit der Gürber AG, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Sursee, Kanton Luzern, beschäftigen.

Die Gürber AG ist im Bauhauptgewerbe tätig und betreibt Hoch- und Tiefbau, vorwiegend in der erweiterten Region Sursee. Daneben ist die Unternehmung regelmässig auch als Generalunternehmerin (GU) und in der Immobilienverwaltung (für die eigenen Liegenschaften sowie für Dritte) tätig. Inhaber der Gürber AG sind die beiden Brüder Lukas Gürber und Georg Gürber zu je 50 %. Die beiden Brüder haben die Gesellschaft in den 80-er Jahren von ihrem Vater übernommen und so erfolgreich geführt, dass das Baugeschäft in der Region gut verankert ist und sich im Lauf der Jahre ein ansehnliches Immobilienportfolio angesammelt hat.

Lukas Gürber ist 62 Jahre alt, verheiratet und hat keine Kinder. Er kümmert sich neben dem Baugeschäft vor allem um die Liegenschaftsverwaltung. Georg Gürber ist 57 Jahre alt, geschieden und hat aus der geschiedenen Ehe eine Tochter, welche jedoch keinerlei Interesse an einem Einstieg in das Baugeschäft hat. Georg Gürber kümmert sich neben dem Baugeschäft vor allem um den GU-Bereich.

Da eine familieninterne Nachfolge nicht absehbar ist, haben sich die beiden Brüder entschlossen, das Baugeschäft zu verkaufen und die Immobilien nach Möglichkeit unter sich aufzuteilen und weiter zu bewirtschaften.

Sie sind als Treuhandberater beauftragt, die beiden Brüder in ihrem Nachfolgeprozess zu begleiten.

In einem ersten Teil UMSTRUKTURIERUNG befassen Sie sich mit handels- und steuerrechtlichen Aspekten des Verkaufs des Baubetriebs sowie der Umstrukturierung der Unternehmung im Zuge der Nachfolgeregelung.

Im zweiten Teil INTEGRATION sind handelsrechtliche Fragestellungen aus Sicht des Käufers des Baubetriebs zu beantworten.

Im dritten Teil PENSIONIERUNG beschäftigen Sie sich mit Fragen zur Pensionierung, sowie zum Ehe- und Erbrecht, welche sich für die Gebrüder Gürber stellen.

Alle drei Teile der Fallstudie sind bezüglich Lösungsweg voneinander unabhängig. Diese Aufteilung erleichtert die anstehenden Arbeiten zugunsten der Kandidaten wie auch Korrektoren. Zum Beispiel ist also die Bearbeitung des zweiten Teils auch für alle Kandidaten möglich, welche den ersten Teil nicht oder nur teilweise gelöst haben.

Dokumentieren Sie alle Ihre Berechnungen und Überlegungen. Soweit in den Beilagen Lösungsblätter angeboten werden, sind diese zwingend zu verwenden.

Die Vorgaben zu dieser Fallstudie sind bewusst knapp gehalten. Wenn Ihnen gewisse Elemente für Ihre Antworten fehlen sollten, müssen Sie Annahmen treffen. Beziehen Sie sich für Ihre Annahmen auf die aktuellen Marktdaten oder berufen Sie sich auf Ihre Erfahrungen bzw. Ihr Vorstellungsvermögen. Alle von Ihnen getroffenen Annahmen sind klar zu dokumentieren und substantiell zu begründen.

Wir wünschen Ihnen viel Glück und Erfolg!

TEIL I: Umstrukturierung

Wie bereits erwähnt, haben Lukas und Georg Gürber beschlossen, Ihren Baubetrieb zu verkaufen. Die beiden Brüder möchten die Immobilien der Gürber AG so aufteilen, dass für sie keine (momentane) Steuerbelastung entsteht. Lukas Gürber möchte sich gerne ganz zurückziehen, könnte sich jedoch vorstellen, sich noch 2-3 Jahre um die Liegenschaftsverwaltungen (Umsatz ca. TCHF 190, davon TCHF 80 mit Dritten) zu kümmern. Georg Gürber als jüngerer der beiden Brüder stellt sich vor, noch einige Jahre im GU-Geschäft (Umsatz GU-Honorare ca. TCHF 90) tätig zu sein. In der Liegenschaftsverwaltung sind zwei Teilzeitangestellte mit einem Pensum von 40 % und 60 % angestellt, bei der GU-Tätigkeit gibt es neben Georg Gürber keine weiteren Angestellten.

Für den Verkauf des Baubetriebs haben die Gebrüder bereits einen konkreten Interessenten gefunden. Pius Neuling ist Inhaber der in der gleichen Region tätigen Neuling Bau AG und würde den Baubetrieb der Gebrüder Gürber gerne übernehmen. Pius Neuling wie auch die Gebrüder Gürber sind sich einig, dass der Name "Gürber" ein Markenzeichen in der Region ist und der Name unbedingt weiter verwendet werden soll. Deshalb ist beabsichtigt, den Baubetrieb der Gürber AG in eine neue "Gürber Bau AG" einzubringen.

Im Weiteren sehen die Gebrüder Gürber vor, je 50 % des verbleibenden Vermögens der Gürber AG in je einer eigenen Aktiengesellschaft zu halten. Jede dieser Gesellschaften soll je die Hälfte der Immobilien der Gürber AG enthalten. Ziel wäre, dass am Schluss jeder der Brüder eine eigene AG mit "seinen" Immobilien besitzt.

Mit Pius Neuling ist beabsichtigt, dass er für das Baugeschäft die übernommene Substanz, sowie einen Goodwill von TCHF 500 bezahlt. Das Baugeschäft beinhaltet stille Reserven auf den angefangenen Arbeiten im Umfang von rund TCHF 300. Zur Bestimmung der zu übernehmenden Substanz haben die Parteien eine Aufstellung erarbeitet (Beilage I.a).

Im Hinblick auf die Aufteilung des Immobilienbestands wurde dieser durch einen neutralen Immobilienschätzer bewertet. Die Aufstellung in Beilage I.b zeigt auf dem Immobilienbestand stille Reserven im Umfang von TCHF 15 225.

Frage I.1. Verkauf Baugeschäft (10 Punkte)

Zeigen Sie den Gebrüdern Gürber auf, welche rechtlichen Möglichkeiten für den Verkauf des Baugeschäfts bestehen und was die Unterschiede sind. Nennen Sie die jeweils relevanten Gesetzesartikel.

Frage I.2. Aufteilung der verbleibenden Gesellschaft Gürber AG (10 Punkte)

Nach Abspaltung des Baugeschäfts beinhaltet die Gürber AG noch den Immobilienbestand, die Immobilienverwaltung sowie das GU-Geschäft. Zeigen Sie unabhängig von den steuerlichen Folgen die Möglichkeiten auf, wie die Unternehmung nach dem Verkauf des Baugeschäfts in eine LUKAS AG (Immobilien und Liegenschaftsverwaltung) und eine GEORG AG (Immobilien und GU-Tätigkeit) aufgeteilt werden kann. Geben Sie eine Empfehlung ab, welche Möglichkeit gewählt werden soll und begründen Sie Ihre Antwort.

Frage I.3. Voraussetzungen für steuerneutrale Übertragung (20 Punkte)

Zeigen Sie auf, unter welchen Bedingungen die Abspaltung des Baugeschäfts sowie die Aufteilung auf die LUKAS AG und die GEORG AG steuerneutral erfolgen können und welche Folgerungen daraus zu ziehen sind. Erläutern Sie, ob die Bedingungen im vorliegenden Fall eingehalten werden können und ob Lukas Gürber die Immobilienverwaltung weiter betreiben muss.

Frage I.4. Übrige Steuerfolgen (7 Punkte)

Zeigen Sie für jede der involvierten Gesellschaften auf, ob die vorgesehenen Transaktionen bei den indirekten Steuern Folgen haben. Gehen Sie dabei davon aus, dass eine steuerneutrale Übertragung möglich ist. Nennen Sie die jeweils relevanten Gesetzesartikel. Beachten Sie dazu auch die Beilagen 1.c und 1.d.

Frage I.5. Übergang von Arbeitsverhältnissen (11 Punkte)

Lukas Gürber befürchtet, dass sich zwei altgediente Mitarbeitende,

- Franz Müller, 58 Jahre, 27 Dienstjahre, 100 % Pensum, Jahreslohn TCHF 80
- Gerda Lucci, 56 Jahre, 22 Dienstjahre, 20 % Pensum, Jahreslohn TCHF 16

weigern könnten, zu einem neuen Inhaber überzutreten. Zeigen Sie den Gebrüdern Gürber auf, welche Informationspflichten den Arbeitnehmern gegenüber bestehen und ob sich Mitarbeitende gegen den Übergang zur neuen Gesellschaft wehren können. Beantworten Sie auch die Frage, ob und in welcher Höhe den beiden Mitarbeitern im Falle einer Entlassung eine Abgangsentschädigung zusteht. Nennen Sie die jeweils relevanten Gesetzesartikel.

Frage I.6. Ablaufplan (22 Punkte)

Erstellen Sie für die Gebrüder Gürber einen Ablaufplan, welcher die notwendigen Schritte und das Vorgehen der Strukturierung der Veräusserung des Baugeschäfts aufzeigt sowie die notwendigen Dokumente aufführt.

TEIL II:
Integration der Gürber Bau AG in die Neuling-Gruppe

Pius Neuling beabsichtigt, von den Gebrüdern Gürber rückwirkend auf den 01. Januar 2016 das in die neu gegründete Gürber Bau AG einzubringende Baugeschäft zu übernehmen. Käuferin ist nicht Pius Neuling persönlich, sondern die Neuling Bau AG, Sursee, welche zu 100 % in seinem Besitz ist, 75 Vollzeitstellen beschäftigt und einen Umsatz von rund CHF 15 Mio. erzielt. Nach dem Kauf der Gürber Bau AG hätte die Neuling Bau AG vier Beteiligungen:

- Gürber Bau AG, Sursee, 56 Vollzeitstellen, Umsatz CHF 12 Mio.
- Neuling Gips AG, Sursee, 18 Vollzeitstellen, Umsatz CHF 4 Mio.
- Reber Hochbau AG, Beromünster, 12 Vollzeitstellen, Umsatz CHF 3 Mio.
- Neuling Immobilien AG, Sursee, keine Arbeitnehmer, Umsatz 0.8 Mio.

Die Reber Hochbau AG wurde im Herbst 2015 übernommen.

Die Bilanzen der vier Gesellschaften sowie einige Zusatzangaben finden Sie in Beilage II.a.

Die Steuerbelastung (Kanton und Bund) beläuft sich für alle Gesellschaften auf 14 % nach Steuern.

Die wirtschaftliche Verflechtung der fünf Firmen ist relativ eng. Die einzelnen Gesellschaften führen Arbeiten für andere Gruppengesellschaften aus und die Mitarbeitenden werden innerhalb der Gruppe aus Synergiegründen relativ flexibel eingesetzt und gegenseitig verrechnet. Ebenso erfolgt die Finanzierung der Gruppengesellschaften über die Neuling Bau AG und die Neuling Immobilien AG.

Frage II.1. Konsolidierung (3 Punkte)

Beurteilen Sie für Pius Neuling, ob von Gesetzes wegen ab 2016 die Erstellung einer Konzernrechnung für die Neuling Bau AG notwendig ist und nennen Sie die relevanten Gesetzesartikel. Begründen Sie dies und geben Sie eine Empfehlung ab.

Frage II.2. Bestandteile Konzernrechnung (2 Punkte)

Unabhängig von Ihrer Antwort auf Frage II.1: Wenn nach Obligationenrecht eine Konzernrechnung erstellt werden müsste, aus welchen Bestandteilen besteht diese im vorliegenden Fall?

Frage II.3. Einbezug Arbeitsgemeinschaft und Wohlfahrtsfonds (4 Punkte)

Die Neuling Bau AG ist zusammen mit einer Drittgesellschaft für ein Grossprojekt als Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zu gleichen Teilen tätig. Beide haben als Startkapital je TCHF 50 in die ARGE eingeschossen. Bei der Neuling Bau AG wird dieser Betrag unter den Beteiligungen geführt. Die Neuling Bau AG und die Drittgesellschaft stellen der ARGE jeweils Rechnung für ihre Leistungen. Die ARGE führt eine eigene Buchhaltung. Der anteilige Gewinn und Verlust aus der ARGE wird in der Buchhaltung der Neuling AG als aktive oder passive Rechnungsabgrenzung geführt.

Für die Angestellten der Neuling Bau AG besteht ein patronaler Wohlfahrtsfonds mit freien Mitteln von TCHF 651 (Kapitalanlagen von TCHF 660, Transitorische Passiven TCHF 9). Einziger Stiftungsrat ist Pius Neuling.

Pius Neuling möchte von Ihnen wissen, ob bei einer allfälligen Konzernrechnungspflicht der Neuling Bau AG die ARGE und der Wohlfahrtsfonds in den Konsolidierungskreis einbezogen werden müssen. Begründen Sie Ihre Antwort.

Frage II.4. Konsolidierte Eingangsbilanz (25 Punkte)

Unabhängig von Ihrer Antwort in Frage II.1: Erstellen Sie per 01.01.2016 die konsolidierte Eingangsbilanz und berücksichtigen Sie dabei folgendes:

- die Gürber Bau AG wird effektiv wie vorgesehen von der Neuling Bau AG auf den 01.01.2016 übernommen; übernommen werden die Substanz gemäss Tabelle in der Beilage I.a., die stillen Reserven von TCHF 300 abzüglich latente Steuern, zusätzlich das bar einbezahlte Aktienkapital von TCHF 100. Im Weiteren bezahlt die Neuling Bau AG für den Goodwill TCHF 500.
- Die Konsolidierung soll zu internen Werten, d.h. nach Auflösung von stillen Reserven, erfolgen.
- Verwenden Sie dazu (**zwingend**) das beiliegende Arbeitspapier in der Beilage II.a).

Frage II.5. Bewertung Immobilien (4 Punkte)

Beurteilen Sie, ob es nach neuem Rechnungslegungsrecht möglich wäre, die in der Neuling Immobilien AG gehaltenen Immobilien in der Konzerneingangsbilanz zum Verkehrswert zu bilanzieren. Begründen Sie Ihre Antwort.

Frage II.6. Prüfpflicht (4 Punkte)

Beurteilen Sie für Pius Neuling die gesetzlichen Anforderungen an die Abschlussprüfung für die einzelnen Gruppengesellschaften.

Frage II.7. Einlagenrückgewähr (5 Punkte)

Die Neuling Immobilien AG weist auf der Aktivseite grosse Guthaben gegenüber der Neuling Bau AG aus. Die Jahresrechnung liegt provisorisch vor (vgl. Beilage II.a).

- a) Beurteilen Sie die Bilanz per 31.12.2015 hinsichtlich der Problematik OR 680 Abs. 2 "Einlagenrückgewähr" bei der Neuling Immobilien AG.
- b) Beurteilen Sie die vorgeschlagene Gewinnverwendung hinsichtlich Gesetzeskonformität.

Frage II.8. Fusion (23 Punkte)

Da die Reber Hochbau AG und die Gürber Bau AG in ähnlichen Bereichen und Regionen tätig sind, beabsichtigt Pius Neuling, die beiden Gesellschaften rückwirkend auf den 01.01.2016 zu fusionieren mit der Gürber Bau AG als übernehmender Gesellschaft.

- a) Erläutern Sie Pius Neuling den Ablauf der Fusion. Erläutern Sie insbesondere den Zeitablauf sowie die notwendigen Dokumente und nennen Sie die relevanten Gesetzesartikel.
- b) Erstellen Sie die fusionierte Bilanz der beiden Gesellschaften. Verwenden Sie dazu zwingend Beilage II.b.
- c) Welche Buchung löst die Fusion in der Jahresrechnung der Neuling Bau AG aus?
- d) Zeigen Sie auf, wie sich im konkreten Fall bei der Gürber Bau AG und der Reber Hochbau AG die Fusion auf die direkten und indirekten Steuern auswirkt?

TEIL III: Pensionierung

Im Nachgang zum erfolgten Rückzug aus dem Baugeschäft möchten die Gebrüder Gürber die Pensionierungsplanung angehen und ihre ehe- und erbrechtliche Situation klären.

Frage III.1. Weiterarbeit bis zur Pensionierung / nach der Pensionierung (16 Punkte)

Lukas Gürber, geb. 25. Januar 1954, möchte allenfalls noch bis zu seiner Pensionierung oder auch darüber hinaus für seine LUKAS AG (Immobilien und Immobilienverwaltung) tätig sein. Er schätzt seine Präsenz auf ein 25 – 30 % Pensum. Lukas Gürber ist sich jedoch nicht sicher, ob er weiterhin einen Lohn beziehen soll oder ob er besser alles als Dividende bezieht. Die Ehefrau, geb. 3. März 1956, ist nicht erwerbstätig.

- Zeigen Sie Lukas Gürber die diesbezüglichen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen bezüglich Weiterbeschäftigung bis zur Pensionierung auf.
- Zeigen Sie Lukas Gürber die diesbezüglichen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abweichungen bezüglich Weiterbeschäftigung nach der Pensionierung auf.

Frage III.2. Erbrechtliche Fragestellungen Georg Gürber (22 Punkte)

Georg Gürber wohnt in Mauensee LU und ist seit 2008 geschieden. Die Scheidungsauseinandersetzung ist abgeschlossen, Georg Gürber hat keinen Unterhalt zu leisten. Georg Gürber hat eine 24-jährige Tochter aus der geschiedenen Ehe, welche in Aarau wohnt. Georg Gürber hat neben Lukas keine weiteren Geschwister. Die Eltern von Georg und Lukas Gürber sind verstorben. Georg Gürber hat seit zwei Jahren wieder eine Partnerin, mit welcher er aber nicht zusammen wohnt. Das aktuell vorhandene Vermögen von Georg Gürber können Sie der Beilage III.a entnehmen.

- Zeigen Sie die erbrechtliche Situation für Georg Gürber auf.
- Georg Gürber möchte verhindern, dass sein Bruder Lukas ihn beerbt. Beurteilen Sie, ob dies möglich ist und welche Vorkehrungen hierzu allenfalls zu treffen sind.
- Berechnen Sie für den Todesfall die Steuerfolgen für den Erblasser und die Erben.
- Georg Gürber möchte die Partnerin soweit begünstigen, dass sie den bisherigen Lebensstandard beibehalten kann (die Partnerin verfügt nur über geringe Einkommens- und Vermögenswerte). Welche Möglichkeiten hat Georg Gürber und was sind die Konsequenzen daraus.

Frage III.3. Erbrechtliche Fragestellungen Lukas Gürber (20 Punkte)

Lukas Gürber wohnt in Luzern. Er ist seit 1982 verheiratet mit Annemarie Gürber. Beide haben keine Kinder. Lukas Gürber hat neben Georg keine weiteren Geschwister. Die Eltern von Georg und Lukas Gürber sind verstorben. Das aktuell vorhandene Vermögen von Lukas und Annemarie Gürber können Sie der Beilage III.b entnehmen.

- Zeigen Sie die erbrechtliche Situation für Lukas Gürber auf.
- Lukas Gürber möchte verhindern, dass sein Bruder Georg ihn beerbt. Beurteilen Sie, ob dies möglich ist und welche Vorkehrungen hierzu allenfalls zu treffen sind.
- Berechnen Sie für den Todesfall die Steuerfolgen für den Erblasser und die Erben.

d) Lukas Gürber beabsichtigt folgende Vermächtnisse auszurichten:

- Schweizerisches Rotes Kreuz SRK, Bern
- Frau Anna Müller, Sursee (nicht verwandt)
- Kinderhilfsprojekt Peru, Peru

Die Vermächtnisnehmer sollen je CHF 100 000 erhalten. Eine allfällige Erbschaftssteuer soll vom Nachlass getragen werden.

Frage III.4. Gründung einer Stiftung (22 Punkte)

Da Lukas Gerber und seine Ehefrau keine Nachkommen haben, tragen Sie sich mit dem Gedanken, ihr gemeinsames Vermögen in eine eigene Stiftung einzubringen. Zweck der Stiftung soll die Förderung junger Musiktalente in der Zentralschweiz sowie in Zypern, ihrem bevorzugten Ferienort, sein. Lukas Gerber bittet Sie deshalb, ihm die rechtlichen Anforderungen für eine Stiftungsgründung sowie die Folgen zu erläutern. Neben allgemeinen Ausführungen möchte er konkret wissen,

- a) ob die Stiftung bereits zu Lebzeiten gegründet werden kann/muss,
- b) welcher maximale Betrag in eine Stiftung eingebracht werden könnte,
- c) ob er und seine Frau im Stiftungsrat Einsitz nehmen können,
- d) wie viele Stiftungsräte erforderlich sind und wie sich der Stiftungsrat nach ihrem Tod konstituiert,
- e) ob er sich und seiner Frau ein (kleines) Honorar auszahlen kann,
- f) ob es spezielle Anlagevorschriften gibt,
- g) welche administrativen Anforderungen nach Errichtung der Stiftung zu erfüllen sind,
- h) was die Voraussetzungen für die Erteilung einer Steuerbefreiung für die Stiftung sind
- i) ob es eine Rolle spielt, ob die Stiftung zu Lebzeiten gegründet und alimentiert wird oder erst nach dem Tod.

Bilanzaufstellung per 31.12.2015

BILANZ	Bilanz gemäss Revisionsbericht	Substanz, zu übernehmen durch Pius Neuling
	TCHF	TCHF
AKTIVEN	31.12.2015	
Flüssige Mittel	5 542	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1 512	
Übrige Forderungen	244	
Warenlager Bau	155	155
Angefangene Arbeiten Bau	1 000	1 000
Angefangene Projekte GU	2 297	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	339	125
Umlaufvermögen	11 089	1 280
<i>Sachanlagen</i>	420	420
<i>Immobilien betrieblich</i>	280	
<i>Immobilien nicht betrieblich</i>	16 886	
Anlagevermögen	17 586	420
Aktiven	28 675	1 700
PASSIVEN		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
- gegenüber Dritten	3 690	
- gegenüber Aktionären	-	
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	622	
Passive Rechnungsabgrenzungen	572	470
Kurzfristiges Fremdkapital	4 884	470
Langfristige verzinsliche Bankverbindlichkeiten Hypotheken	12 623	
Rückstellungen	2 050	800
Langfristiges Fremdkapital	14 673	800
Fremdkapital	19 557	1 270
Aktienkapital	800	
Gesetzliche Gewinnreserven	400	
Freiwillige Gewinnreserven	6 673	
Bilanzgewinn	1 245	
Eigenkapital	9 118	
Passiven	28 675	

Aufstellung Immobilien der Gürber AG

Bezeichnung	Ort	Art	Buchwert TCHF	Verkehrswert TCHF	Mietertrag p.a. TCHF	Bruttorendite	Verwaltung	Bemerkungen
Werkhof	Sursee	Eigener Werkhof	250	1 086	96	8.8%	Gürber AG	Eigenmiete
Werkhof	Sursee	Magazin	30	30	8	26.7%	Gürber AG	Eigenmiete
Burgerstrasse	Luzern	Gewerbegebäude	1 230	2 600	130	5.0%	Gürber AG	
Geroldweg	Sursee	Wohngebäude	960	1 740	82	4.7%	Gürber AG	
Hofgasse	Reinach	Wohngebäude	2 350	4 800	240	5.0%	Gürber AG	
Geierhalde	Beromünster	Wohngebäude	700	1 640	81	4.9%	Gürber AG	
Museggweg	Luzern	Wohngebäude	450	1 225	56	4.6%	Gürber AG	
Plutoallee	Reinach	Wohngebäude	1 000	2 200	112	5.1%	Gürber AG	
Gangbach	Sursee	Wohn-/Gewerbe	1 860	3 560	190	5.3%	Gürber AG	
Rölliweg	Triengen	Wohn-/Gewerbe	2 600	4 150	213	5.1%	Gürber AG	
Zentrumspark	Sursee	Wohn-/Gewerbe	2 620	3 100	185	6.0%	Gürber AG	
Gartenstrasse	Sursee	Eigentumswohnung	460	750	38	5.1%	Gürber AG	
Numerusgasse	Dagmersellen	Eigentumswohnung	200	650	33	5.1%	Gürber AG	
Gotthardstrasse	Sursee	Eigentumswohnung	600	950	44	4.6%	Gürber AG	
Pfauenhöhe	Sursee	Eigentumswohnung	300	700	33	4.7%	Gürber AG	
Sustengasse	Reiden	Eigentumswohnung	480	630	32	5.1%	Gürber AG	
Merkurgässchen	Dagmersellen	Eigentumswohnung	380	450	27	6.0%	Gürber AG	
Venusgässchen	Dagmersellen	Eigentumswohnung	400	700	41	5.9%	Gürber AG	
Gurtenweg	Reiden	Eigentumswohnung	100	500	27	5.4%	Gürber AG	
Furkaweg	Schenkon	Bauland	96	530	2	0.4%	Gürber AG	Ertrag Plakate
Furkaweg 2	Schenkon	Bauland	100	400	3	0.8%	Gürber AG	Ertrag Plakate
Total			17 166	32 391	1 673			

Auszug aus dem Grundstückgewinnsteuergesetz des Kantons Luzern

Gesetz

über die Grundstückgewinnsteuer

(GGStG)

vom 31.10.1961 (Stand 01.07.2014)
Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

auf den Antrag des Regierungsrates^[1] und den Bericht einer Kommission,

beschliesst:

1 Steuerpflicht

§ 1 * Gegenstand der Steuer^[2]

1 Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken oder von Anteilen an solchen; ausgenommen sind Gewinne aus Veräusserung von Geschäftsvermögen, die der Einkommens- oder Gewinnsteuer unterliegen.

2 Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ferner:

Gewinne aus der Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke durch natürliche

1. * Personen, soweit sie nach diesem Gesetz bemessen werden und nicht der Einkommenssteuer unterliegen;

2. * ...

3 Die Grundstückgewinnsteuer wird gemeinsam vom Kanton und der Einwohnergemeinde erhoben, in der das veräusserte Grundstück gelegen ist.

§ 2 Begriff des Grundstücks

1 Grundstücke im Sinn dieses Gesetzes sind:

die Liegenschaften, mit Einschluss der Fahrnisbauten, die dem Grundeigentümer gehören und

1. mit dem Grundstück derart verbunden sind, dass sie mit ihm eine wirtschaftliche Einheit bilden;

2. die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte;

3. die Bergwerke.

2 Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, werden bei der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer als Ganzes behandelt.

§ 3 * Steuerbegründende Veräusserung

1 Als Veräusserung gelten:

1. die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder des Anteils an gemeinschaftlichem

Eigentum;

2. * die Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über ein Grundstück, insbesondere durch Veräußerung von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften;
3. die Veräußerung des Kaufsrechts, Vorkaufsrechts oder Rückkaufsrechts an einem Grundstück. Als Veräußerung gilt auch der entgeltliche Verzicht auf eines dieser Rechte;
der Eintritt eines Dritten in einen Kaufvertrag oder Kaufvorvertrag um ein Grundstück. Als
4. Veräußerung gilt auch der entgeltliche Verzicht auf die Rechte aus Kaufvertrag oder Kaufvorvertrag;
die Belastung von Grundstücken mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder
5. den Veräußerungswert der Grundstücke dauernd und wesentlich beeinträchtigen und die Belastung gegen Entgelt erfolgt. Die Besteuerung als Grundstücksgewinn unterbleibt, soweit das Entgelt der Einkommenssteuer unterliegt;
6. die Überführung von Grundstücken oder Anteilen an solchen vom Privatvermögen in das Geschäftsvermögen;
die Übertragung von Beteiligungsrechten des Privatvermögens an Immobiliengesellschaften,
7. * wenn diese Beteiligungsrechte ein Sondernutzungsrecht (z.B. ein Wohnrecht) an einer Wohneinheit verkörpern

§ 4 * Steueraufschiebende Veräußerung

1 Die Besteuerung wird aufgeschoben

1. bei Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug und Schenkung unter Vorbehalt von § 17 Absatz 3;
bei Eigentumswechsel unter Ehegatten, auch als Folge der güterrechtlichen
2. * Auseinandersetzung, sowie unter eingetragenen Partnern, sofern jeweils beide Parteien einverstanden sind;).
bei Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung,
3. Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung;
bei Veräußerung durch eine nach § 70 Absatz 1e–i des Steuergesetzes steuerbefreite
4. Institution, soweit der Veräußerungserlös zum Erwerb eines Ersatzobjektes in der Schweiz verwendet wird. Die Bestimmungen von § 78 des Steuergesetzes gelten sinngemäss;
5. * bei Umstrukturierungen im Sinn der §§ 26 und 75 des Steuergesetzes in Fällen, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 1) unterliegen;
bei vollständiger oder teilweiser Veräußerung eines selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Veräußerungserlös zwei Jahre vor oder nach
6. * der Veräußerung zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks in der Schweiz oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird;
bei Veräußerung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft
7. * (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen), soweit der Veräußerungserlös zwei Jahre vor oder nach der

Veräusserung zum Erwerb oder zum Bau einer gleich genutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

2 Bei Veräusserung eines Grundstücks, bei dessen Erwerb oder für dessen Verbesserung ein Steueraufschub gemäss Absatz 1 Ziffer 4, 6 oder 7 gewährt wurde, ist der wieder angelegte Gewinn von den Anlagekosten abzurechnen.

3 Wird ein Aufschub gemäss Absatz 1 Ziffer 6 oder 7 gewährt, kann die Frist von zwei Jahren nach der Veräusserung in begründeten Fällen auf höchstens vier Jahre erstreckt werden. *

4 Bei einer steuerbegründenden Veräusserung des in einem andern Kanton gelegenen Ersatzgrundstücks kann der im Kanton Luzern aufgeschobene Gewinn im Sinn von Absatz 2 nachbesteuert werden, soweit der andere Kanton im analogen Fall die Nachbesteuerung beansprucht. Der Regierungsrat kann darüber mit andern Kantonen Gegenrechtsvereinbarungen abschliessen.

§ 5 * Steuerbefreiung

1 Von der Grundstückgewinnsteuer sind befreit:

1. * Der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts;
2. * Gewinne aus Veräusserung durch den Staat Luzern, eine luzernische Einwohner- oder Kirchgemeinde, sofern das Grundstück innerhalb der betreffenden Gemeinde liegt;
die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die
3. * von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007^[3] für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden

2

... *

Auszug aus dem Gesetz über die Handänderungssteuer des Kantons Luzern

Gesetz über die Handänderungssteuer (HStG)

vom 28.06.1983 (Stand 01.07.2014)
Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 15. Oktober 1982[1],

beschliesst:

1 Steuerhoheit, Steuerobjekt und Steuerpflicht

§ 1 Steuerhoheit

1 Der Staat Luzern und die Einwohnergemeinden erheben nach Massgabe dieses Gesetzes eine Handänderungssteuer.

§ 2 Steuerbegründende Handänderungen

1 Als Handänderungen, die der Handänderungssteuer unterliegen, gelten:

1. der Übergang des Eigentums an einem Grundstück im Sinn von Artikel 655 Absatz 2 ZGB[2],
2. die Änderung im Personenbestand von Gesamthandverhältnissen, die Veränderung der Anteilsrechte sowie die Aufhebung des Gesamteigentums,
3. der Übergang der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über ein Grundstück, namentlich durch:
 - a. * die Veräusserung von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften,
die Übertragung eines Kaufrechts und den Eintritt in einen Kauf- oder Kaufvorvertrag. Als Handänderung gilt auch der Verzicht auf die Rechte aus Kaufrechts-, Kauf- oder
 - b. Kaufvorvertrag, sofern dadurch beabsichtigt wird, einem Dritten den Erwerb des Eigentums am Grundstück zu ermöglichen, und das Eigentum in der Folge auf diesen übertragen wird,
die Belastung eines Grundstücks mit einer Dienstbarkeit, wenn diese die unbeschränkte
 - c. Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstücks dauernd und wesentlich beeinträchtigt, insbesondere durch die Einräumung eines Baurechts oder eines Bauverbots.

§ 3 Steuerfreie Handänderungen

1 Steuerfreie Handänderungen sind:

1. * Grenzregulierungen nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes[3] und im Zusammenhang mit Güterzusammenlegungen nach den Bestimmungen des Gesetzes über

die Unterstützung der Bodenverbesserungen[4], des Gesetzes betreffend Güterzusammenlegungen und Siedlungen[5] und des Forstgesetzes[6].

Rechtsgeschäfte zwischen Ehegatten, auch als Folge der güterrechtlichen

2. * Auseinandersetzung, zwischen eingetragenen Partnern sowie zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, gleichgültig, ob das Grundstück unter Lebenden oder durch Erbschaft erworben wird,

der Übergang eines Grundstücks vom Erblasser an die Erbengemeinschaft, ausgenommen

3. * bei Veräußerung eines Grundstücks durch die Erbengemeinschaft an einen Dritten sowie bei Übergang eines Grundstücks an einen Alleinerben. Vorbehalten bleibt die Steuerbefreiung nach Ziffer 2,

die Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum und umgekehrt, soweit die

4. Beteiligungsverhältnisse nicht ändern, sowie die Realteilung von Gemeinschaftsgut, soweit die zugeteilten Grundstücke den bisherigen Anteilen entsprechen. Vorbehalten bleiben die Fälle, wo die Umwandlung oder Realteilung im Rahmen einer Erbteilung erfolgt,

5. * der Übergang eines Grundstücks bei Umstrukturierungen im Sinn der §§ 26 und 75 des Steuergesetzes,

6. Rechtsgeschäfte mit einem Handänderungswert von weniger als Fr. 20 000.–.

§ 4 Steuerpflicht

1 Steuerpflichtig ist der Erwerber. In den Fällen von § 2 Ziffer 3b wird der aus dem Kaufrechts-, Kauf- oder Kaufvorvertrag Berechtigte erst dann steuerpflichtig, wenn er das Kaufrecht auf einen Dritten überträgt bzw. einen Dritten in den Kauf- oder Kaufvorvertrag eintreten lässt oder wenn er auf die Ausübung eines solchen Rechts verzichtet.

2 Mehrere Erwerber haften bei gemeinschaftlichem Erwerb solidarisch. Solidarisch mit dem Erwerber haftet auch die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, von der Anteilsrechte im Sinn von § 2 Ziffer 3a veräussert werden.

§ 5 Ausnahmen von der Steuerpflicht

1 Von der Handänderungssteuer sind befreit:

1. die Eidgenossenschaft nach Massgabe der Bundesgesetzgebung,

2. der Staat Luzern,

3. * die luzernischen Einwohner- und Kirchgemeinden, sofern das Grundstück innerhalb der betreffenden oder einer angrenzenden Gemeinde liegt,

die kirchlichen und gemeinnützigen Institutionen mit Sitz im Kanton Luzern, sofern sie Einwohnern des Kantons Luzern erhebliche Leistungen zugute kommen lassen. Der

4. Regierungsrat kann die Steuerfreiheit auch Institutionen mit Sitz oder Tätigkeit ausserhalb des Kantons bewilligen, sofern luzernischen Organisationen oder Einwohnern des Kantons Luzern erhebliche Leistungen zugute kommen, oder wenn der Sitzkanton Gegenrecht gewährt,

5. die Organisationen und Träger des gemeinnützigen Wohnungsbaus nach den Vorschriften von Bund und Kanton über die Wohnbauförderung.

BILANZ zu handelsrechtlichen Buchwerten per 31.12.2015	Neuling Bau AG ¹⁾	Neuling Gips AG	Reber Hochbau AG	Neuling Immobilien AG	Hilfsspalte	Hilfsspalte	Hilfsspalte	Hilfsspalte	Hilfsspalte	Hilfsspalte	Konzernrechnung
	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF
AKTIVEN											
Flüssige Mittel	1 860	385	260	95							
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2 421	961	341	62							
-davon Forderungen gegenüber Gruppengesellschaften	537	-	-	-							
Übrige kurzfristige Forderungen	544	261	98	1 316							
- davon gegenüber Beteiligten ²⁾	-	-	-	1 300							
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	2 900	1 030	395	-							
Aktive Rechnungsabgrenzungen	161	30	20	-							
Umlaufvermögen	7 886	2 667	1 114	1 473							
Beteiligungen	1 860	-	-	-							
Finanzanlagen	650	-	-	-							
- davon gegenüber Gruppengesellschaften	650	-	-	-							
Sachanlagen	4 421	330	96	6 891							
- Immobilien	961	-	-	6 891							
- mobiles Anlagevermögen	3 460	330	96	0							
Anlagevermögen	6 931	330	96	6 891							
Aktiven	14 817	2 997	1 210	8 364							
PASSIVEN											
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2 150	986	323	211							
- davon gegenüber Aktionären	-	251	280	-							
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	2 945	653	197	226							
Passive Rechnungsabgrenzungen	1 153	461	102	377							
Kurzfristiges Fremdkapital	6 248	2 100	622	814							
Langfristige verzinssliche Verbindlichkeiten	1 300	200	450	3 800							
- davon gegenüber Beteiligten	-	200	450	-							
- davon gegenüber Gruppengesellschaften	1 300	-	-	-							
Rückstellungen	2 250	380	198	490							
Rückstellung latente Steuern											
Langfristiges Fremdkapital	3 550	580	648	4 290							
Fremdkapital	9 798	2 680	1 270	5 104							
Aktienkapital	2 500	100	150	1 560							
Gesetzliche Gewinnreserven	1 250	50	40	780							
Freiwillige Gewinnreserven	1 269	167	-250	920							
Eigenkapital	5 019	317	-60	3 260							
Passiven	14 817	2 997	1 210	8 364							

¹⁾ Zahlen vor Übernahme der Gürber Bau AG

²⁾ keine Besicherung, keine marktgerechte Verzinsung

Zusätzliche Angaben	Neuling Bau AG*)	Neuling Gips AG	Reber Hochbau AG	Neuling Immobilien AG
Sitz	Sursee	Sursee	Beromünster	Sursee
Anzahl Vollzeitstellen	75	18	12	-
Stille Reserven (in TCHF):	2 550	370	-	1 640
- De/kredere	50	30	-	-
- Angefangene Arbeiten	300	100	-	-
- mobiles AV	600	40	-	-
- Immobilien	100	-	-	1 150
- Rückstellungen	1 500	200	-	490
Gewinnverwendungsvorschlag				
Vorgesehene Dividende (in TCHF)	300	0	0	900

Fusionsbilanz

Beilage II.b

BILANZ zu handelsrechtlichen Buchwerten per 01.01.2016	Reber Hochbau AG	Gürber Bau AG	Hilfsspalte	Hilfsspalte	Hilfsspalte	Fusionsbilanz
AKTIVEN	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF
Flüssige Mittel	260					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	341					
Übrige kurzfristige Forderungen	98					
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	395					
Aktive Rechnungsabgrenzungen	20					
Umlaufvermögen	1 114	-				
Beteiligungen	-					
Sachanlagen	96					
Anlagevermögen	96	-				
Aktiven	1 210	-				
PASSIVEN						
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	323					
- davon <i>gegenüber Aktionären</i>	280					
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	197					
Passive Rechnungsabgrenzungen	102					
Kurzfristiges Fremdkapital	622	-				
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	450					
Rückstellungen	198					
Langfristiges Fremdkapital	648	-				
Fremdkapital	1 270	-				
Aktienkapital	150					
Gesetzliche Gewinnreserven	40					
Freiwillige Gewinnreserven	-250					
Eigenkapital	-60	-				
Passiven	1 210	-				

Aktuell vorhandenes Vermögen von Georg Gürber

CHF

Vermögenswerte

Liegenschaft in Mauensee LU	Wohnsitz	1 000 000	
Liegenschaft in Lugano TI	Ferienhaus	<u>500 000</u>	
Total Liegenschaften			1 500 000
Depot UBS AG	Liquidität	200 000	
	Obligationen	800 000	
	Aktien	<u>1 000 000</u>	
	davon Direktanlagen in den USA: CHF 100 000		
Total Depot UBS AG			2 000 000
Aktien Georg AG	Steuerwert nach Umstrukturierung		15 000 000
Hypotheken			<u>-500 000</u>
Total Vermögenswerte			<u>18 000 000</u>

Aktuell vorhandenes Vermögen von Lukas Gürber

CHF

Vermögenswerte

Liegenschaft in Luzern	Wohnsitz	Steuerwert	1 500 000	
Liegenschaft in Zypern	Ferienhaus	Steuerwert	<u>300 000</u>	
Total Liegenschaften				1 800 000
Depot Credit Suisse	Liquidität		150 000	
	Obligationen		900 000	
	Aktien		<u>1 200 000</u>	
Total Depot Credit Suisse				2 250 000
Aktien Lukas AG	Steuerwert nach Umstrukturierung			15 000 000
Hausrat			50 000	
Kunstsammlung	Versicherungswert		<u>150 000</u>	
Total übrige Vermögenswerte				200 000
Hypotheken				<u>-750 000</u>
Total Vermögenswerte				18 500 000

Nr. 630

**Gesetz
betreffend die Erbschaftssteuern
(EStG)**

vom 27. Mai 1908 (Stand 1. Juli 2014)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

in teilweiser Abänderung des Finanzgesetzes vom 9. März 1859¹, des Armengesetzes vom 21. November 1889² und der Erziehungsgesetze vom 26. September 1879 und 29. November 1898³,

beschliesst:

§ 1

¹ Von den im Kanton Luzern fallenden Verlassenschaften ist, soweit die §§ 3 und 11 keine Ausnahme machen, eine Erbschaftsteuer zu entrichten.

² Eine Erbschaftsteuer ist auch zu entrichten auf Ansprüchen aus Versicherungen, die in den letzten fünf Jahren vor, mit oder nach dem Tod des Erblassers fällig werden, soweit sie nicht der Einkommenssteuer unterliegen. *

§ 2

¹ Die Erbschaftssteuern werden berechnet:

- a. von den im Kanton befindlichen liegenden sowie dem gesamten fahrenden Vermögen des Erblassers, wenn derselbe im Kanton seinen Wohnsitz hatte;
- b. von dem im Kanton befindlichen liegenden Vermögen, wenn der Erblasser auswärts wohnte;
- c. von dem im Kanton zur Verteilung gelangenden Vermögen eines kantonsangehörigen Erblassers, der amtlich tot erklärt wurde.

¹ G III 231 und Z II 341

² G VII 102

³ G VI 314. Änderung: G VIII 26.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 3

¹ Erbschaftssteuern sind nach folgendem Massstabe zu entrichten:

- a. von dem, was an den elterlichen Stamm gelangt, 6%;
- b. von dem, was an den grosselterlichen Stamm gelangt, 15%;
- c. von dem, was an entfernter oder nicht verwandte Personen gelangt, 20%.

² Diese Bestimmungen gelten auch für uneheliche Blutsverwandte, sofern dieselben erbberechtigt sind.

§ 4

¹ Die Erbschaftsteuer ist die nämliche, ob der Nachlass oder ein Teil desselben von Gesetzes wegen oder durch Verfügung von Todes wegen an den Erben oder Bedachten gelangt; das Mass der Steuer für jeden einzelnen Erbteil und jedes einzelne Vermächtnis richtet sich nach dem zwischen dem Erblasser und dem Erben oder Bedachten bestehenden Verwandtschaftsverhältnisse.

² Die Berechnung der Erbschaftsteuer stützt sich auf die amtliche Erbteilung und in Fällen, wo eine solche nicht stattfindet oder ein Nachlass unverteilt belassen wird, auf die amtliche Inventur.

§ 5

¹ Wenn einzelne Erben mehr als Fr. 10 000.– erhalten, so wird folgender Zuschlag gemacht:

1.	von Fr. 10 001.– bis Fr. 20 000.–:	10% des Steuerbetrages
2.	von Fr. 20 001.– bis Fr. 30 000.–:	20% des Steuerbetrages
3.	von Fr. 30 001.– bis Fr. 40 000.–:	30% des Steuerbetrages
4.	von Fr. 40 001.– bis Fr. 50 000.–:	40% des Steuerbetrages
5.	von Fr. 50 001.– bis Fr. 100 000.–:	50% des Steuerbetrages
6.	von Fr. 100 001.– bis Fr. 200 000.–:	60% des Steuerbetrages
7.	von Fr. 200 001.– bis Fr. 300 000.–:	70% des Steuerbetrages
8.	von Fr. 300 001.– bis Fr. 400 000.–:	80% des Steuerbetrages
9.	von Fr. 400 001.– bis Fr. 500 000.–:	90% des Steuerbetrages
10.	von Fr. 500 000.– und mehr:	100% des Steuerbetrages

§ 6

¹ Schenkungen und Vorempfänge, welche in den letzten fünf Jahren vor dem Tode des Erblassers stattgefunden haben, ebenso Leistungen, welche der Erblasser durch Erbverzichtvertrag (Erbauskau) einem Erben hat zukommen lassen, werden bei Festsetzung des erbschaftsteuerpflichtigen Vermögens mitberechnet.

² Für die Entrichtung dieses Teiles der Steuer sind die Erben mit und neben dem Bedachten oder dessen Rechtsnachfolger solidarisch haftbar, jedoch nur bis auf den Betrag des Nachlasses. Dem Zahlenden bleibt das Regressrecht gewahrt.

§ 7

¹ Für die Ausmittlung des erbschaftssteuerpflichtigen Vermögens gelten die allgemeinen Regeln über die Steuerpflichtigkeit.

§ 8

¹ Der Erbschaftssteuer unterliegen auch Fideikommisse, Familienstiftungen und ähnliche Einrichtungen. Von allen daherigen Berechtigungen wird die Erbschaftssteuer jedesmal bezahlt, wenn die Berechtigung von einem Berechtigten auf einen andern übergeht. Das Mass der Besteuerung richtet sich nach dem zwischen dem früheren und dem neuen Berechtigten bestehenden Verwandtschaftsverhältnisse.

§ 9

¹ Fällt das Guthaben zuerst jemandem zur Nutzniessung an, so ist – vorbehalten abweichende Verfügungen des Erblassers – die Erbschaftssteuer vom Eigentümer zu bezahlen. Dieselbe ist mit Beginn der Nutzniessung fällig und vom Nutzniessungsguthaben in Abzug zu bringen.

² Ist jedoch der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner Nutzniesser, wird die Erbschaftssteuer erst bezogen, wenn die Nutzniessung wegfällt. *

§ 9a *

¹ Die Steuerforderung wird mit Rechtskraft der Veranlagung fällig.

² Nach Ablauf der Einsprachefrist ist der Steuerbetrag nach einem vom Regierungsrat festzusetzenden Zinssatz zu verzinsen. Einsprache und Verwaltungsgerichtsbeschwerde hemmen den Zinsenlauf nicht.

³ Vorbehalten bleibt § 9 Absatz 2.

§ 10

¹ Die Erbschaftssteuer ist vom Nachlasse zu beziehen und den Erben oder Bedachten bei der Teilung in Anrechnung zu bringen.

² Die mit der Vornahme der amtlichen Inventarisation betraute Behörde ist dafür verantwortlich, dass von dem unter Siegel gelegten Nachlasse der Betrag der Erbschaftssteuer bis zur Bezahlung der letztern zurückbehalten wird.

³ Für die Steuerforderung samt Zins besteht in dem Umfang, in dem sie sich auf ein Grundstück bezieht, ein den eingetragenen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch ab Eintritt des Erbfalls, jedoch höchstens für die Dauer von zwei Jahren seit Eintritt der Fälligkeit. *

§ 11 *

¹ Von der Entrichtung der Erbschaftssteuer sind befreit:

- a. Vermächnisse und Schenkungen zu öffentlichen, gemeinnützigen, kirchlichen und Armenzwecken;
- b. Vermächnisse, Schenkungen, Nutzniessungen und Leibrenten von Dienstherrschaften zugunsten ihrer Dienstboten und von Arbeitgebern zugunsten ihrer Arbeitnehmer, soweit sie den Kapitalwert von Fr. 2000.– nicht übersteigen. Der diese Summe übersteigende Betrag ist mit 6% erbschaftssteuerpflichtig;
- c. Vermächnisse und Schenkungen an Unfall-, Kranken- und Pensionskassen;
- d. Erbteile, Vermächnisse und Schenkungen, welche den Betrag von Fr. 1000.– nicht übersteigen, sofern der Bedachte nicht ein Vermögen von über Fr. 10 000.– oder einen Erwerb von über Fr. 4000.– versteuert,
- e. * Erbteile, Vermächnisse und Schenkungen an den Ehegatten sowie an den eingetragenen Partner.

² ... *

§ 12

¹ Die Erbschaftssteuern fallen zur einen Hälfte an die Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes der Erblasserin oder des Erblassers und zur andern Hälfte an den Kanton. *

² Es ist den Gemeinden freigestellt, von dem ihnen zufallenden Anteile einen Teil dem Schulfonds zuzuwenden.

§ 13 * ...**§ 14**

¹ Jede Umgehung der Erbschaftssteuerpflicht hat den doppelten Bezug des entfallenen Steuerbetrages zur Folge.

§ 15 *

¹ Die Erbschaftssteuern veranlagt die Gemeinde:

- a. im Falle von § 2a am letzten Wohnsitz des Erblassers;
- b. im Falle von § 2b am Ort der gelegenen Sache;
- c. im Falle von § 2c am letzten luzernischen Wohnsitz des Erblassers oder, wenn dieser im Kanton Luzern keinen Wohnsitz hatte, an seinem luzernischen Bürgerort.

² Die Gemeinde kann zur Erfüllung von Aufgaben, die ihr übertragen werden, eine Verwaltungsstelle bezeichnen. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Verwaltungsstelle bezeichnen.

³ Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die für die Erbschaftssteuern zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

⁴ Gegen die Veranlagung der Gemeinde ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und gegen ihren Einspracheentscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Kantonsgericht⁴ steht auch die Ermessenskontrolle zu.

⁵ Die Gemeinde hat die Veranlagungs- und die Einspracheentscheide auch der Dienststelle Steuern des Kantons zuzustellen. Diese ist zur Einsprache und zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde befugt. *

⁶ Die Rechtsmittelfristen betragen 30 Tage.

§ 16

¹ Der Regierungsrat erlässt die zur Vollziehung dieses Gesetzes dienenden Verordnungen.

² Die Dienststelle Steuern des Kantons⁵ leitet den Vollzug dieses Gesetzes und übt die unmittelbare Aufsicht über das Erbschaftssteuerwesen aus. *

³ Sie erlässt die für dessen richtige und einheitliche Anwendung erforderlichen Weisungen und Anordnungen. Sie regelt insbesondere die elektronische Erfassung und Verarbeitung von Daten sowie deren Austausch mit den Gemeinden und den Steuerpflichtigen und bestimmt die Steuerformulare. *

⁴ Erlässt sie einen Vorbescheid, ist dieser für die Veranlagungsbehörde verbindlich. *

§ 17

¹ Durch dieses Gesetz werden die §§ 51–53 des Finanzgesetzes vom 9. März 1859⁶, § 179 Ziff. 2–3 des Erziehungsgesetzes vom 26. September 1879⁷ und § 99 des Erziehungsgesetzes vom 29. November 1898⁸ sowie die einschlägigen Bestimmungen des § 26 Ziff. 2 und des § 32 Ziff. 2 des Armengesetzes vom 21. November 1889⁹ aufgehoben.

⁴ Gemäss Gesetz über die Schaffung des Kantonsgerichtes vom 14. Mai 2012, in Kraft seit dem 1. Juni 2013 (G 2012 189), wurde die Bezeichnung «Verwaltungsgericht» durch «Kantonsgericht» ersetzt.

⁵ Gemäss Änderung vom 16. März 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Juli 2007 (G 2007 33), wurde die Bezeichnung «kantonale Steuerverwaltung» durch «Dienststelle Steuern des Kantons» ersetzt.

⁶ G III 231 und Z II 341

⁷ G VI 314

⁸ G VIII 26

⁹ G VII 102

§ 18

¹ Dieses Gesetz ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und – vorbehaltlich einer allfälligen Volksabstimmung – dem Regierungsrate zur Bekanntmachung¹⁰ und Vollziehung mitzuteilen.

² Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird vom Regierungsrate festgesetzt.¹¹

¹⁰ Dieses Gesetz wurde am 4. Juni 1908 im Kantonsblatt veröffentlicht (K 1908 557). Die Referendumsfrist lief am 14. Juli 1908 unbenützt ab (K 1908 715).

¹¹ Das Gesetz wurde auf den 1. Oktober 1908 in Kraft erklärt (K 1908 715).

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	27.05.1908	01.10.1908	Erstfassung	G IX 50
§ 1 Abs. 2	22.11.1999	01.01.2001	eingefügt	G 2000 1
§ 9 Abs. 2	11.09.2006	01.01.2007	geändert	G 2007 9
§ 9a	22.11.1999	01.01.2001	eingefügt	G 2000 1
§ 10 Abs. 3	22.11.1999	01.01.2001	eingefügt	G 2000 1
§ 11	30.11.1892	27.09.1919	geändert	G X 266
§ 11 Abs. 1, e.	11.09.2006	01.01.2007	eingefügt	G 2007 9
§ 11 Abs. 2	09.03.2009	01.01.2011	aufgehoben	G 2009 321
§ 12 Abs. 1	10.09.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 342
§ 13	15.05.1945	01.07.1945	aufgehoben	G XIII 154
§ 15	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 15 Abs. 5	17.06.2013	01.07.2014	geändert	G 2014 41
§ 16 Abs. 2	22.11.1999	01.01.2001	eingefügt	G 2000 1
§ 16 Abs. 3	22.11.1999	01.01.2001	eingefügt	G 2000 1
§ 16 Abs. 4	22.11.1999	01.01.2001	eingefügt	G 2000 1

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
27.05.1908	01.10.1908	Erlass	Erstfassung	G IX 50
30.11.1892	27.09.1919	§ 11	geändert	G X 266
15.05.1945	01.07.1945	§ 13	aufgehoben	G XIII 154
22.11.1999	01.01.2001	§ 1 Abs. 2	eingefügt	G 2000 1
22.11.1999	01.01.2001	§ 9a	eingefügt	G 2000 1
22.11.1999	01.01.2001	§ 10 Abs. 3	eingefügt	G 2000 1
22.11.1999	01.01.2001	§ 16 Abs. 2	eingefügt	G 2000 1
22.11.1999	01.01.2001	§ 16 Abs. 3	eingefügt	G 2000 1
22.11.1999	01.01.2001	§ 16 Abs. 4	eingefügt	G 2000 1
11.09.2006	01.01.2007	§ 9 Abs. 2	geändert	G 2007 9
11.09.2006	01.01.2007	§ 11 Abs. 1, e.	eingefügt	G 2007 9
19.03.2007	01.01.2008	§ 15	geändert	G 2007 108
10.09.2007	01.01.2008	§ 12 Abs. 1	geändert	G 2007 342
09.03.2009	01.01.2011	§ 11 Abs. 2	aufgehoben	G 2009 321
17.06.2013	01.07.2014	§ 15 Abs. 5	geändert	G 2014 41

2.2 Erbschaftssteuer

§ 33 * ²

¹ Die Einwohnergemeinden können beschliessen, von dem Vermögen, das an Nachkommen von Erblasserinnen oder Erblassern geht, eine Erbschaftssteuer zu beziehen. Den Nachkommen gleichgestellt sind Adoptivkinder, uneheliche Nachkommen ohne gesetzliches Erbrecht, Stiefkinder sowie Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre bestanden hat.

§ 34

¹ Für den Bezug dieser Erbschaftssteuer sind folgende Grundsätze massgebend:

1. Die ordentliche Steuer darf 1% des ererbten Betrages nicht übersteigen.
2. Wenn einzelne Erben mehr als Fr. 10 000.– erhalten, so können die Zuschläge des § 5 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908³ zur Anwendung gebracht werden.
3. * Erbteile, Vermächtnisse und Schenkungen, die den Betrag von Fr. 100 000.– nicht übersteigen, sind steuerfrei.
4. Im weitern finden die Bestimmungen des genannten Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern auch auf die Gemeindeerbschaftssteuer sinngemässe Anwendung.

§ 35

¹ Der § 11 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908⁴ soll lauten: Von der Entrichtung der Erbschaftssteuer sind befreit:

- a. Vermächtnisse und Schenkungen zu öffentlichen, gemeinnützigen, kirchlichen und Armenzwecken.
- b. Vermächtnisse, Schenkungen, Nutzniessungen und Leibrenten von Dienstherrschaften zugunsten ihrer Dienstboten und von Arbeitgebern zugunsten ihrer Arbeitnehmer, soweit sie den Kapitalwert von Fr. 2000.– nicht übersteigen. Der diese Summe übersteigende Betrag ist mit 6% erbschaftssteuerpflichtig.
- c. Vermächtnisse und Schenkungen an Unfall-, Kranken- und Pensionskassen.
- d. Erbteile, Vermächtnisse und Schenkungen, welche den Betrag von Fr. 1000.– nicht übersteigen, sofern der Bedachte nicht ein Vermögen von über Fr. 10 000.– oder einen Erwerb von über Fr. 4000.– versteuert.

² Vermächtnisse und Schenkungen seitens eines Vaters an sein uneheliches Kind, das ihm gegenüber kein gesetzliches Erbrecht besitzt, sowie Vermächtnisse und Schenkungen der Grosseltern an einen unehelichen Enkel, welcher ihnen gegenüber kein Erbrecht besitzt, unterliegen, soweit sie Fr. 1000.– übersteigen, einer Erbschaftssteuer von 2%.

² Gemäss § 183 Ziff. 3 des G über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 27. Mai 1946, in Kraft seit dem 1. Januar 1947 (G XIII 243), besteht für die §§ 33–38 keine Steuerpflicht des Staates gegenüber den Gemeinden.

³ SRL Nr. [630](#)

⁴ SRL Nr. [630](#)

2.1 Übersicht Nachkommen-Erbschaftssteuer

Gemeinde	Steuer	Progression
Adligenswil	ja	ja
Aesch	nein	-
Alberswil	ja	ja
Altbüron	ja	ja
Altishofen	nein	-
Altwis	ja	ja
Ballwil	nein	-
Beromünster	ja	nein
Buchrain	nein	-
Büron	nein	-
Buttisholz	nein	-
Dagmersellen	ja	nein
Dierikon	nein	-
Doppleschwand	ja	ja
Ebersecken	ja	ja
Ebikon	nein	-
Egolzwil	ja	ja
Eich	nein	-
Emmen	nein	-
Entlebuch	ja	ja
Ermensee	ja	ja
Eschenbach	nein	-

Gemeinde	Steuer	Progression
Escholzmatt-Marbach	ja	ja
Ettiswil	ja	ja
Fischbach	ja	ja
Flühli	ja	ja
Gettnau	ja	ja
Geuensee	nein	-
Gisikon	nein	-
Greppen	nein	-
Grossdietwil	ja	ja
Grosswangen	nein	-
Hasle	ja	ja
Hergiswil	ja	ja
Hlldisrieden	nein	-
Hitzkirch	nein	-
Hochdorf	nein	-
Hohenrain	ja	ja
Honau	nein	-
Horw	nein	-
Inwil	nein	-
Knutwil	ja	ja
Kriens	nein	-
Luthern	ja	ja
Luzern	ja	ja
Malters	ja	ja
Mauensee	ja	ja
Meggen	ja	nein
Meierskappel	nein	-
Menznau	ja	ja
Nebikon	nein	-
Neuenkirch	nein	-
Nottwil	nein	-
Oberkirch	nein	-
Pfaffnau	ja	ja
Rain	nein	-
Reiden	nein	-
Rickenbach	ja	ja
Roggliwil	ja	ja
Römerswil	nein	-
Romoos	ja	ja
Root	nein	-
Rothenburg	nein	-

Gemeinde	Steuer	Progression
Ruswil	ja	nein
Sempach	nein	-
Sursee	nein	-
Schenkon	nein	-
Schlierbach	nein	-
Schongau	ja	ja
Schötz	ja	ja
Schüpfheim	ja	ja
Schwarzenberg	ja	ja
Triengen	nein	-
Udligenswil	nein	-
Ufhusen	ja	ja
Vitznau	nein	-
Wauwil	ja	ja
Weggis	nein	-
Werthenstein	ja	ja
Wikon	ja	ja
Willisau	nein	-
Wolhusen	ja	ja
Zell	ja	ja